



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeine Bedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen regeln alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der Nord-Micro GmbH & Co. OHG (Nord-Micro) und ihren Lieferanten.
2. Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, und zwar auch dann, wenn Nord-Micro in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann anerkannt, wenn Nord-Micro ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### II. Einzelbestellungen und Auftragsbestätigung

1. Die Erteilung von Einzelbestellungen erfolgt per E-Mail oder über das Lieferantenportal der Nord-Micro unter <https://suppliers.utc.com/Pages/Home> durch die Einkaufsabteilung von Nord-Micro.
2. Jede Bestellung ist spätestens nach 14 (vierzehn) Werktagen nach ihrem Eingang unter Angabe des Liefertermins und des Preises durch den Lieferanten zu bestätigen. Geht der Nord-Micro nicht binnen 14 (vierzehn) Werktagen nach dem Datum der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu, so ist Nord-Micro berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Eine durch den Lieferanten nicht innerhalb der vorgenannten Frist angenommene Bestellung erlischt auch ohne Widerruf spätestens 30 (dreißig) Tage nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten.  
Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Nord-Micro nur gebunden, wenn Nord-Micro der Abweichung zugestimmt haben.
3. Die technische Ausstattung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Produkte können in Anlagen spezifiziert werden, die integraler Bestandteil der Bestellung sind.
4. Sämtliche bei Vertragsschluss zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen werden vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von Nord-Micro sind nicht befugt, mündlich hiervon abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen zu treffen.

### III. Rahmenaufträge

Im Falle der Erteilung eines Rahmenauftrages ist Nord-Micro berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bestellungen für die in den Rahmenaufträgen beschriebenen Produkte mit den jeweils vereinbarten Vorlaufzeiten vor dem Liefertermin unter Bezugnahme auf den jeweiligen Rahmenauftrag und unter Angabe der Liefermenge und des Lieferdatums über das Lieferantenportal der Nord-Micro unter <https://suppliers.utc.com/Pages/Home> zu tätigen. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant diese nicht schriftlich binnen 14 (vierzehn) Werktagen nach Zugang der Bestellung ablehnt. Zur Ablehnung einer Bestellung, die den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen entspricht, ist der Lieferant nicht berechtigt. Im Falle von Bestellungen, die über die Rahmenvereinbarung hinausgehen oder von dieser abweichen, muss der Lieferant, wenn er diese ablehnen will, die Gründe für die Zurückweisung benennen. Sollte die Ausführung der Bestellung mit Änderungen möglich sein, hat er diese Änderungen in der Ablehnung zu bezeichnen und eine nachfolgende Bestellung der Nord-Micro zu den geänderten Bedingungen anzunehmen.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise und Zahlungsbedingungen sind vor einer Bestellung und/oder Beststellungsänderung einvernehmlich für einen bestimmten Zeitraum durch Verhandlung zu vereinbaren. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung setzt den vollständigen Erhalt der mangelfreien Ware oder Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus. Der festgelegte Preis und die Zahlungsbedingungen sind bindend. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Nettopreis. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der vereinbarte Kaufpreis die Lieferung "frei Haus" Nord-Micro Frankfurt a. Main einschließlich Verpackung und Transport sowie Übernahme der Transportversicherung gemäß DAP Frankfurt a. Main (INCOTERMS in der jeweils aktuellsten Fassung) ein. Auf Verlangen von Nord-Micro wird der Lieferant die Verpackungen zurücknehmen und gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen wiederverwenden oder entsorgen.



2. Rechnungen kann Nord-Micro nur bearbeiten, wenn sie folgende Angaben zutreffend enthalten: Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Nummer der Versandvorabmitteilung (Advanced Shipping Notification, ASN) Nummer. Auf den Rechnungen ist folgende Rechnungsversandadresse anzugeben:

Nord-Micro GmbH & Co. OHG  
FINANCIAL SHARED SERVICE  
c/o bis boulevard Haussmann  
75009 Paris  
France.

Daneben ist Nord-Micro unter Angabe ihrer vollständigen, im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift in Deutschland als Leistungsempfängerin in der Rechnung aufzuführen. Rechnungen sind unverzüglich bei Lieferung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die zweite und dritte Ausfertigung der Rechnung müssen deutlich als Duplikat gekennzeichnet sein. Diesen Anforderungen nicht entsprechende Rechnungen gelten bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

### **V. Lieferzeit**

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der Nord-Micro und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Termin zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung kann Nord-Micro die Lieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden. Darüber hinausgehende Kosten vorzeitiger Lieferung trägt der Lieferant ebenfalls.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Nord-Micro unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 (null Komma 1) Prozent des Kaufpreises derjenigen Produkte zu bezahlen, mit deren Lieferung er sich im Verzug befindet, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent des Bruttokaufpreises der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus stehen Nord-Micro die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Nord-Micro berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Nord-Micro ist bis zur Begleichung der (Schluss-)rechnung berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorzubehalten.

### **VI. Lieferung**

1. Soweit auf der Bestellung nicht anderweitig angegeben, haben Lieferungen an den Wareneingang der Nord-Micro, Victor-Slotosch-Straße 20, 60388 Frankfurt am Main, unter vorherigem Versand einer Versandanzeige zu erfolgen. Die Versandart ist vorher mit Nord-Micro abzustimmen. Versandanzeigen, Lieferscheine und Packzettelsind mit den von Nord-Micro vorgeschriebenen Geschäftszeichen (Bestellnummer, Projekt, Materialnummer sowie Positionsnummer jedes einzelnen Postens) zu versehen und der Ware in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Aus den Versandpapieren müssen die genaue Bezeichnung, das Brutto- und das Nettogewicht der gelieferten Produkte, die Stückzahlen sowie die Verpackungsart ersichtlich sein. Bei Nutzung des Lieferantenportals von Nord-Micro hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Lieferscheinnummer in dem Feld „Packing List“ eingetragen ist, wenn der Lieferant die Vorabversandmitteilung (Advanced Shipping Notification, ASN) generiert.
2. Fehlen bei einer Lieferung die erforderlichen Versandpapiere oder enthalten die Versandpapiere nicht die oben genannten Angaben, so gilt die Lieferung als nicht erfolgt. In einem solchen Fall wird Nord-Micro die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. bis zur Vervollständigung der fehlenden Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern.
3. Lieferungen haben zu dem bedungenen Liefertermin und in der bestellten Menge zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Nord-Micro zulässig. Nord-Micro behält sich vor, fehlende Mengen nachzufordern und Mehrlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern oder zurückzusenden.
4. Lieferungen von bis zu 5 (fünf) Arbeitstagen vor dem bedungenen Liefertermin werden von Nord-Micro akzeptiert.
5. Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, die bei Eingang der Ware durch die Wareneingangsprüfung ermittelt werden.



## VII. Eigentums- und Gefahrübergang

Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gehen Eigentum und Gefahr an den gelieferten Produkten bei der Übergabe an den Wareneingang Nord-Micro über. Nimmt Nord-Micro im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

## VIII. Annahme und Mängelhaftung

1. Der Lieferant sichert zu, dass die zu liefernden Gegenstände den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc., den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Der Lieferant hat Produkte zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich der Verpackung den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen entsprechen die Produkte dem Vertrag nur, wenn sie
  - a) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und/oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss ausdrücklich oder konkludent zur Kenntnis gebrachte Verwendung eignen,
  - b) sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Nord-Micro nach der Art der Sache erwarten kann,
  - c) die Eigenschaften von Produkten besitzen, die der Lieferant Nord-Micro als Probe oder Muster vorgelegt hat, und
  - d) die für die dem Lieferanten mitgeteilte Verwendung erforderlichen Zulassungen, Kennzeichnungen und Genehmigungen haben.
3. Die gelieferten Produkte sind mit einem Sachmangel behaftet, wenn sie die Anforderungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, ferner, wenn sie eine vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen, die vereinbarte Montage durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist, wenn das gelieferte Produkt zur Montage bestimmt ist und die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden, sowie bei Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge.
4. Im Rahmen der Wareneingangskontrolle untersucht Nord-Micro die gelieferten Waren auf offen sichtbare Mängel (insbesondere Transportschäden) sowie anhand der mitgelieferten Dokumente auf offensichtliche Mengenabweichungen und Falschlieferungen. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt, sobald und soweit dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Etwaige im Zuge der Untersuchung festgestellte Mängel wird Nord-Micro dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Verdeckte Mängel, die erst später zu Tage treten, wird Nord-Micro unverzüglich nach Entdeckung anzeigen. Auf einen Verstoß gegen diese Rügeobliegenheit kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern zwischen dem Lieferanten und Nord-Micro eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten vorrangig deren Bestimmungen, soweit diese von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichen.
5. Bei Mängeln stehen Nord-Micro die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Insbesondere bestehen folgende Ansprüche:
  - a) Nord-Micro ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts verlangen. Sämtliche mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten) trägt der Lieferant.
  - b) Kommt der Lieferant trotz der Setzung einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so ist Nord-Micro berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Nord-Micro unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Nord-Micro den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
  - c) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich oder unzumutbar, so ist Nord-Micro zudem berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.



Liegen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vor, so ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher Nord-Micro aufgrund der Vertragsverletzung oder des Mangels entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, verpflichtet. Dazu gehören auch sämtliche Kosten, die zur Feststellung der Vertragswidrigkeit und im Rahmen einer etwaigen Rückrufaktion aufgewendet werden müssen.

6. Treten Serienfehler auf, so werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig informieren. Serienfehler sind solche, die in identischer Form bei mindestens 10 (zehn) Prozent der Produkte innerhalb eines Auslieferungszeitraums von 3 (drei) Jahren auftreten. Nach Kenntniserlangung von einem Serienfehler hat der Hersteller sofort sämtliche geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler zu beheben. Beim Auftreten von Serienfehlern ist Nord-Micro berechtigt, Verträge über von den Serienfehlern betroffene Produkte aus wichtigem Grund zu kündigen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist von den betroffenen Verträgen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben durch Kündigung bzw. Rücktritt unberührt.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 (sechsdreißig) Monate ab Ablieferung des Produkts durch Nord-Micro an ihre Kunden bzw. 48 Monate ab Ablieferung des Produkts bei Nord-Micro, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Bei einem Produkt, das zum Weiterverkauf durch die Nord-Micro vorgesehen ist, bleibt jedoch die Verjährungsregelung nach § 445b für den Lieferantenregress unberührt. Für Bauwerke und bewegliche Sachen, die üblicherweise für Bauwerke verwendet werden, verjähren Mängelansprüche nach 5 Jahren ab Abnahme. Werden technische Anlagen geliefert, beträgt die Frist zur Geltendmachung von Mängelrechten 36 Monate und beginnt mit der Abnahme der Anlage, es sei denn die Anlagen werden im Rahmen von Bauleistungen geliefert, dann beträgt die Frist zur Geltendmachung von Mängelrechten 5 Jahre.

### **IX. Qualitätssicherung**

Sofern der Lieferant Produkte für eine Serienproduktion liefert, verpflichtet er sich, ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren oder nachzuweisen, welches die Anforderungen der UTC ASQR-01 erfüllt. Die UTC ASQR-01 (Supplier Quality System Requirements) können auf der UTC-Website (<http://www.utc.com/suppliers/pages/aerospace-supplier-quality-requirement-documents.aspx>) abgerufen werden.

Der Lieferant willigt in die Durchführung von Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Nord-Micro, deren beauftragte Vertreter, deren Kunden oder zuständigen Luftfahrtbehörden (deutsche, EU und US Behörden) ein. Der Lieferant hat diesen zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung Zugangsrechte zu allen Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Durchführung des Qualitätsaudits bzw. zur vertragsgemäßen Durchführung eines von Nord-Micro erteilten Auftrags erforderlich ist.

### **X. Produkthaftung und Versicherungsschutz**

1. Im Falle von Produktschäden ist der Lieferant verpflichtet, Nord-Micro von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für die Produktschäden verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bedeutet insbesondere, dass er neben der allgemeinen Haftpflichtversicherung eine Produktionsausfallversicherung und der Produkthaftpflichtversicherung eine erweiterte Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und aufrecht zu erhalten hat, falls die allgemeine Haftpflichtversicherung und/oder die Produkthaftpflichtversicherung das Risiko der Bestellung nicht decken. Die entsprechenden Policen sind Nord-Micro auf Verlangen vorzulegen.

### **XI. Schutzrechte**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte frei von Schutzrechten Dritter zu liefern.
2. Wird Nord-Micro oder ein Kunde von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so wird Nord-Micro den Lieferanten hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
3. Der Lieferant wird in diesem Fall auf eigene Kosten alle notwendigen Schritte, einschließlich gerichtlicher Maßnahmen, unternehmen, um Nord-Micro und deren Kunden den weiteren Vertrieb bzw. die weitere Nutzung zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit dem Lieferanten und nach seiner Genehmigung ist Nord-Micro berechtigt, die entsprechenden Schritte auf Kosten des Lieferanten selbst zu unternehmen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der die Rechte und Interessen von Nord-Micro beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nord-Micro abzuschließen, wobei Nord-Micro die Zustimmung nicht willkürlich verweigern wird.



Gelingt es dem Lieferant nicht, Nord-Micro bzw. deren Kunden ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen, so ist Nord-Micro zum Rücktritt oder zur Kündigung aus wichtigem Grund von sämtlichen die entsprechenden Produkte betreffenden Verträgen berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant wird Nord-Micro und deren Kunden von jeglichen Verpflichtungen freistellen, die sich aus etwaigen Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch den üblichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ergeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

## **XII. Werkzeuge, Formen, Muster**

1. Der Lieferant darf von Nord-Micro überlassene Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen sowie Fabrikationsanweisungen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und als Eigentum von Nord-Micro zu kennzeichnen. Die Kosten für Lagerung und Instandhaltung trägt der Lieferant. Dies gilt auch für nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen der Nord-Micro angefertigte Teile sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen.
2. Die von Nord-Micro gelieferten und in deren Eigentum stehenden Gegenstände können bei einer Verletzung der vorgenannten Pflichten oder bei der Beendigung der Lieferbeziehung herausverlangt werden.
3. Besteht an den oben genannten Gegenständen ein Miteigentum des Lieferanten, so kann Nord-Micro bei einer Verletzung der in Abs.1 genannten Pflichten oder bei der Beendigung der Lieferbeziehung verlangen, dass der Lieferant Nord-Micro seinen Miteigentumsanteil gegen Zahlung des Verkehrswertes überträgt.

## **XIII. Materialbeistellungen**

1. Von Nord-Micro beigestelltes Material bleibt deren Eigentum und ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant hat es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegen Verlust zu schützen und, falls erforderlich, zu versichern. Das von Nord-Micro beigestellte Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Falls keine andere Verwendung vereinbart ist, sind Abfälle und Schrott aus beigestelltem Material nach Wahl von Nord-Micro entweder an Nord-Micro zurückzugeben oder durch den Lieferanten ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Wird von Nord-Micro beigestelltes Material mit anderen, Nord-Micro nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Nord-Micro das Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu dem anderen vermischten Gegenstand zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Nord-Micro anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für Nord-Micro.

## **XIV. Vertraulichkeit**

Der Lieferant hat sämtliche Kenntnisse über Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse der Nord-Micro, die er aufgrund der vertraglichen Beziehungen erwirbt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter zu verpflichten. Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, a) die allgemein bekannt sind, b) von denen der Lieferant bereits bei Vertragsschluss ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten Kenntnis erlangt hatte oder c) deren Offenlegung aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist.

## **XV. Exportkontrolle und Zoll**

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Güterpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 429/2009 bzw. Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR),



- den Warenursprung bzw. den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter (einschließlich Technologie und Software),
  - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
  - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
  - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von unserer Seite.
- Auf unsere Anforderung (Material-Klassifikations-Bogen) ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung der betroffenen Güter) über alle Änderungen der vorgenannten Daten schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig und auf eigene Kosten vor der Lieferung die erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen für den Liefergegenstand zu erwirken. Bedarf die Lieferung einer Ausfuhrgenehmigung, ist uns spätestens mit der Lieferung eine Kopie dieser Ausfuhrgenehmigung zu übergeben.

## **XVI. Compliance**

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes von UTC für Lieferanten in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sowie aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der Verhaltenskodex von UTC für Lieferanten (UTC Supplier Code of Conduct) kann auf der UTC-Website (<http://www.utc.com/Suppliers/Pages/Supplier-Code-of-Conduct.aspx>) abgerufen werden.
2. Bei Verstoß des Lieferanten gegen diese Verpflichtung ist Nord-Micro berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehende Verträge schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant wird Nord-Micro von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **XVII. Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich zur Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Sofern der Nord-Micro den Lieferanten ausnahmsweise mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen sollte, wird der Lieferant die Verarbeitung ausschließlich im Wege der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach den Anweisungen und für die Zwecke von Nord-Micro vornehmen. In diesem Fall werden die Parteien eine ergänzende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abschließen.

## **XVIII. Weitere Bestimmungen**

1. Nord-Micro ist zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt von sämtlichen mit dem Lieferanten bestehenden, auch bereits teilweise abgewickelten Verträgen, berechtigt, wenn der Lieferant seinen wesentlichen Vertragspflichten, also solchen Pflichten, auf deren Erfüllung Nord-Micro vertraut und auch vertrauen darf, nicht nachgekommen ist und Nord-Micro berechtigterweise das Vertrauen in die künftige ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten verloren hat. Dies setzt in der Regel eine vorherige Abmahnung durch Nord-Micro voraus, es sei denn, dass die Pflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Beendigung sämtlicher Verträge gerechtfertigt ist. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Nord-Micro auch nach der Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Konditionen mit Teilen zu versorgen und gegebenenfalls bei Reparaturen zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt für 10 (zehn) Jahre nach der letzten Lieferung.
3. Vertragliche Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Nord-Micro vom Lieferanten nicht abgetreten werden. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit von Nord-Micro unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen möglich, gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Bestimmungsort und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus zwischen dem Lieferanten und Nord-Micro bestehenden Verträgen ist der Unternehmenssitz der Nord-Micro, Victor-Slotosch-Straße 20, 60388 Frankfurt am Main.



5. Soweit nach einzelnen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen Erklärungen „schriftlich“ abzugeben sind, genügt zur Wahrung dieses Formerfordernisses auch die Abgaben in elektronischer Form gemäß § 126a BGB oder in Textform gemäß § 126b BGB, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben.
6. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.
8. Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Frankfurt am Main. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Nord-Micro ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Februar 2020



**Collins Aerospace**